



**BAUGEWERBE-
VERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN**
Hopfensraße 2 e, 24114 Kiel
Tel. 03 41 / 53 54 70, Fax 04 31 / 53 54 777
E-Mail info@bau-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Der Vorsitzende
z.H. Herrn Neil
Postfach 71 21

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1180

24171 Kiel

SK/Ba

09. August 2006

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur tariflichen Erleichterung bei öffentlichen Aufträgen (Tariftreuegesetz)

Sehr geehrter Herr Neil,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir mit folgenden Ausführungen gerne nachkommen.

1. Allgemeines

Dass das Tariftreuegesetz durch den Antrag des SSW wieder in die Diskussion gelangt, begrüßen wir. Denn die durch die ratio legis intendierte Zielrichtung des Gesetzes wird in der Praxis überwiegend nicht realisiert. Die immer noch enthaltene fakultative Verpflichtung öffentlicher Auftraggeber, das Gesetz nach Gutdünken anzuwenden oder nicht, führt unter Bezugnahme auf immer noch vorhandene viele Vorurteile und Falschinformationen in der Praxis zu weitgehender Ignorierung dieses wichtigen Bereiches des Vergaberechts.

Auch vor dem Hintergrund der durch die Landesregierung formulierten Zielsetzung, das Tariftreuegesetz (vorzeitig) aufzulösen anstatt zu prolongieren, geht in diese Richtung. Bis dato unbeantwortet blieb im Übrigen bei allen Diskussionen zum Tariftreuegesetz die zentrale Ausgangsfrage der Einhaltung und Kontrolle der Mindestvorschriften, die selbst in Ablösung des Tariftreuegesetzes in Schleswig-Holstein bei allen Vergaben dadurch zu beantworten ist, dass nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz der gesetzliche Mindestlohn, soweit er wie im Bauhauptgewerbe durch Tarifvertrag und Allgemeinverbindlichkeitserklärung besteht, einzuhalten ist!

Sollte das Tariftreuegesetz mit den ergänzenden Regelungen, insbesondere zum Arbeitnehmerentsendegesetz, wonach Waffengleichheit bei willkürlichen, fahrlässigen oder auch bewussten Verstößen gegen Vergaberecht zu Gunsten der Bieterseite besteht, aufgelöst werden, stellt dies gegenüber dem status quo ante vor dem Gesetz eine deutliche Schlechterstellung aller Beteiligten dar. Denn mit In-Kraft-Treten des Gesetzes wurde

bekanntlich die bis dahin bestehende Verwaltungsvorschrift, die entsprechende Regelungen zur Einhaltung der Tariftreue beinhaltet, aufgehoben.

2. Zum Gesetzentwurf im Einzelnen

Die in § 2 Abs. 1 letzter Satz enthaltene fakultative Regelung, „dass Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Gemeinden und Gemeindeverbände unterstehenden Körperschaften ohne Gebietshoheit ... die Vorschriften dieses Gesetzes anwenden können“, sollte zwingend ausgestaltet werden. Im Hinblick auf die jüngsten Änderungen des Vergaberechtes in Schleswig-Holstein könnten wir uns vorstellen, die Tariftreueverpflichtung zumindestens für die Fälle der freihändigen Vergabe, die nach der SHVgVO bis zu einem Wert von 30.000 € möglich ist, zwingend vorzugeben.

Die vorgesehenen Ergänzungen / Änderungen zu § 3 begegnen rechtlich erheblichen Zweifeln an der Zulässigkeit. U.E. kann zunächst Landesgesetz das Tarifvertragsgesetz als Bundesgesetz weder ändern noch in dieser Form ergänzen. Die tarifvertragsgesetzlichen Vorschriften sind insoweit abschließend, als der vorgesehene „repräsentative Tarifvertrag“ als Erweiterung des Regelungsbereiches unwirksam ist. Im Übrigen würde die vorgesehene Ergänzung auch mit weiteren Vorschriften des Tarifvertragsgesetzes bzgl. der Allgemeinverbindlichkeitserklärung und der daraus erwachsenen Rechtsfolgen kollidieren. Denn die Allgemeinverbindlichkeitserklärung würde in ihrem normativen Anwendungsbereich mit einem vorgesehenen „repräsentativen Tarifvertrag“ im Baubereich unvereinbar sein.

Politisch ist der Ergänzungsgedanke u.E. jedoch richtig. Bekanntlich fordern die Verbände der Bauwirtschaft in Schleswig-Holstein nicht zuletzt über das Tariftreuegesetz Schleswig-Holstein die Einhaltung des sogenannten „Lohns der Baustelle“. In Verbindung mit der Gesetzesinitiative des SSW würden wir es sehr begrüßen, wenn eine Anpassung des Tariftreuegesetzes im vorgeschlagenen Sinne einerseits, andererseits die praxisbezogene Kontrolle für den Verwaltungsvollzug z.B. auch über weitere Aktivitäten des unter der Schirmherrschaft des Wirtschaftsministers stehenden „Bündnisses zur Bekämpfung der Schwarzarbeit“ weiter vorgebracht würde.

Mit freundlichen Grüßen
Baugewerbeverband Schleswig-Holstein

Georg Schareck
Hauptgeschäftsführer